



Satzung

der Stadt Leer über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösesatzung-Einstellplätze)

Inhalt

§ 1 Ablösungsbetrag	2
§ 2 Ablösungszonen.....	2
§ 3 Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	3

Satzung

der Stadt Leer über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung-Einstellplätze)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 47a der Niedersächsischen Bauordnung – NBauO – in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung vom 26.10.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ablösungsbetrag

1. Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Leer dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird
 1. für die Zone 1 auf 7.500 Euro je Einstellplatz
 2. für die Zone 2 auf 4.700 Euro je Einstellplatz
 3. für die Zone 3 auf 3.200 Euro je Einstellplatz
 4. für die Zone 4 auf 2.700 Euro je Einstellplatz
 5. für die Außenzone auf 2.250 Euro je Einstellplatzfestgesetzt.
2. Bei Bauvorhaben von besonderem öffentlichen Interesse oder zur Verwirklichung besonderer städtebaulicher Absichten und Ziele kann auf Antrag der Ablösebetrag in den Zonen I und II um bis zu 50 % ermäßigt werden.

§ 2 Ablösungszonen

1. Die Zonen I-IV sind in einem gesonderten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.
2. Die Außenzone umfasst die von den Zonen I-IV nicht erfassten Teile des Stadtgebietes. In der Außenzone kann eine Ablösung der Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze nur zugelassen werden, wenn die vorhandene Bebauung bzw. der Erhalt von Natur- oder Kulturdenkmälern oder der Schutz von erhaltenswerten Bäumen oder Biotopen deren Erstellung auf dem Grundstück nicht zulässt.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Geldbetrag ist am 1. Tag des auf die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage folgenden Monats fällig. Der Zahlungsverpflichtete ist für den fristgerechten Eingang des Ablösungsbetrages verantwortlich.
2. Wird nur ein Teil der baulichen Anlage in Gebrauch genommen, wird der auf diesen Teil entfallende Ablösungsbetrag fällig. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Wird der Geldbetrag gestundet oder wird Ratenzahlung eingeräumt, ist der jeweilige Schuldbetrag mit ein Halb vom Hundert (0,5 %) für jeden vollen Monat zu verzinsen. Die Stundung bzw. Ratenzahlung ist vor Fälligkeit des Ablösebetrages zu beantragen.

4. Bei nicht fristgerechter Zahlung des Ablösebetrages wird je angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des Schuldbetrages erhoben. Dieses gilt auch, falls eine Stundung oder eine Ratenzahlung nicht rechtzeitig beantragt wurde, für die Zeit zwischen dem Fälligkeitstermin und dem Tag der Entscheidung über einen entsprechenden Antrag.
5. Weist der Stellplatzverpflichtete innerhalb von 3 Jahren nach Fälligkeit des Geldbetrages nach, dass die Stellplätze entsprechend § 47, Abs. 4, NBauO, zu Verfügung stehen, wird der gezahlte Geldbetrag erstattet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Die Satzung der Stadt Leer über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) vom 16. Dezember 1982 tritt am 31.12.2001 außer Kraft.



Zonen für Einstellplätze

- Zone I
- Zone II
- Zone III
- Zone IV
- Aussenzone

M. 1:5000

Anlage zur Satzung der Stadt Leir über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze.